



AMTSBLATT

DER STADT KAARST

Ausgabe 14/26

Erscheinungsdatum 31.07.2026

2. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Kaarst vom 30.07.2026 über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen)2

Satzung für das Jugendamt (Bereich Jugend und Familie) der Stadt Kaarst vom 30.07.2026.....5

IMPRESSUM.....12

Hinweis:

vollständige Ausgabe des Amtsblattes hängt im Foyer der Verwaltungsgebäude in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.kaarst.de/amtsblatt bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Satzung der Stadt Kaarst vom 30.07.2026 über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen)

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2025 (GV. NRW. S. 238, 270) hat der Rat der Stadt Kaarst am 09.07.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Kaarst im Personenstandswesen, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der AVwGebO NRW unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 30.07.2026
Der Bürgermeister

Gez.
Christian Horn-Heinemann

Anlage

Gebührentarif für Amtshandlungen nach der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung im Bereich des Standesamtes nach dem
Personenstandsgesetz

Lfd. Nummer	Gebühr
1. Anmeldung der Eheschließung ohne Auslandsbezug	55,00 €
2. Anmeldung der Eheschließung mit Auslandsbezug	100,00 €
3. Ausstellung von Personenstandsurkunden	14,00 € jede weitere 7,00 €
4. Ausstellung von begl. Registerauszügen	14,00 € jede weitere 7,00 €
5. Erklärung zu Namensführung	30,00 €
6. Erklärung zur Geschlechtsangabe	10,00 € bei Anmeldung, 20,00 € bei Erklärung
7. Bescheinigung über Namens- oder Geschlechtsänderung	12,00 €
8. Trauungen außerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten	120,00 €
9. Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten	100,00 €
10. Nachbeurkundung von Eheschließungen und Geburten im Ausland	55,00 €
11. Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen ausländisches Recht	90,00 €
12. Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen	55,00 €
13. Anerkennung von ausländischen Entscheidungen in Ehesachen	30,00 €

Kaarst, den 30.07.2026
Der Bürgermeister

Gez.
Christian Horn-Heinemann

**Satzung für das Jugendamt (Bereich Jugend und Familie)
der Stadt Kaarst vom 30.07.2026**

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Kaarst zuständig.

**§ 3
Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die

Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden / des Vorsitzenden an.

(2) Stimmberechtigt sind

- a) neun Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
- b) sechs Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(5) Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

§ 5

Beratende Mitglieder

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung;
2. die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der durch das Präsidium des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen Stelle bestellt wird;
7. eine Vertretung des Gesundheitsamtes, die von der zuständigen Stelle bestellt wird;
8. je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
9. die Vorsitzende / der Vorsitzende des Stadtjugendringes oder ihr / sein Stellvertreter;
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;
11. eine Vertretung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die von diesem gewählt wird;
12. eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen.

(2) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, als beratendes Mitglied zu benennen.

(3) Weitere sachkundige Frauen und Männer, die in Jugendhilfe oder Jugenderziehung erfahren und tätig sind, können nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG dem Jugendhilfeausschuss auf Beschluss des Rates als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten.

(4) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 12 ist je eine Stellvertretung zu bestellen beziehungsweise zu wählen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Niederlegung des Mandates;
2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
3. bei den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bis 12, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

(2) Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(3) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Übertragung von Aufgaben auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII,
2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII,
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 27 AG-KJHG,
 - d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,
3. die Vorberatung
 - a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
 - b) des Bedarfsplans zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gem. §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 KiBiz,
4. Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 8

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

**§ 9
Verfahren**

(1) Für den Jugendhilfeausschuss und seine Unterausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Kaarst in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich; § 48 Abs. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

**§ 10
Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

**§ 11
Aufgaben**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die Vorsitzenden/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt (Bereich Jugend und Familie) der Stadt Kaarst vom 02. Oktober 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 30.07.2026

Der Bürgermeister

Gez.

Christian Horn-Heinemann

IMPRESSUM

Herausgeber
Stadt Kaarst
Der Bürgermeister
Am Neumarkt 2 | 41564 Kaarst
Tel.: +49 2131 987 0
Fax: +49 2131 987 400
E-Mail: info@kaarst.de
www.kaarst.de

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Kaarst. Es erscheint bei Bedarf und hängt an den Verwaltungsgebäuden in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.kaarst.de/amtsblatt bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

